

Behandlungsvertrag

zwischen

der Heilpraktikerin **Petra Pfaller-Burg** als Leistungserbringer

und

Herrn/Frau _____ geb.: _____ als Auftraggeber

wird folgender Behandlungsvertrag geschlossen:

1. Sie (Auftraggeber) nehmen eine naturheilkundliche Behandlung (Leistung) in Anspruch.
2. Ich (Leistungserbringer) biete hauptsächlich Diagnose- und Behandlungsverfahren an, die aus der Natur- und Erfahrungsheilkunde kommen. Diese Verfahren sind meist nicht wissenschaftlich erwiesen und anerkannt.
3. Ich erstelle anhand Ihrer Angaben und den Ergebnissen der notwendigen Untersuchungen eine Diagnose. Nur aufgrund umfassender und wahrheitsgemäßer Angaben kann eine ordnungsgemäße Diagnose erfolgen.
4. Aufgrund der Diagnose erstelle ich ein individuelles Behandlungskonzept. Ich wähle dazu Behandlungsmethoden nach meiner Erfahrung und bestem Wissen. Die Behandlung erfordert Ihre Mitwirkung und erfolgt in Absprache mit Ihnen.
5. Sollte ich feststellen, dass die Naturheilkunde eine Grenze erfährt (z.B. aufgrund der Erkrankung) und eine schulmedizinische Behandlung erforderlich ist, werde ich Ihnen das unverzüglich mitteilen und Sie an einen Arzt verweisen.
6. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich im Falle der Verweisung an einen Arzt, die weitere Behandlung durch mich, nicht die ärztlich medizinische Behandlung ersetzt. Ich übernehme keine Haftung für Gesundheitsschäden, die Sie erleiden, weil Sie trotz Verweisung an einen Arzt eine notwendige medizinische Behandlung nicht haben durchführen lassen.
7. Bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Geschlechtskrankheit, Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz oder Infektionsschutzgesetz breche ich die Behandlung sofort ab und verweise Sie an einen Arzt. Hier besteht ein Behandlungsverbot nach dem Heilpraktikergesetz.
8. Ein Heilversprechen gebe ich nicht ab.
9. Das Absetzen von verschreibungspflichtigen Medikamenten ist mir nicht erlaubt. Ich werde Sie, wenn notwendig, über Alternativen informieren und über Nebenwirkungen der Arzneimittel aufklären.
10. Ich unterliege der Schweigepflicht. Alle Informationen, die ich in Ausübung meiner Tätigkeit erhalte, unterliegen dieser.

Ausnahmen: Dies gilt nicht hinsichtlich notwendiger Auskünfte, die ich gegenüber dem Krankenversicherungsträger geben muss, wenn ich von der Schweigepflicht durch Sie ganz oder teilweise entbunden wurde.

Oder wenn ich aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Weitergabe von Daten verpflichtet bzw. aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung auskunftspflichtig bin.

Geschlechtskrankheiten, Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz oder Infektionsschutzgesetz muss ich an die zuständige Behörde melden. Hierzu bin ich gesetzlich verpflichtet.

11. Honorar:

Über die entstehenden Kosten werden Sie vor Inanspruchnahme der naturheilkundlichen Behandlung informiert.

Das vereinbarte Honorar ist nach erfolgter Leistung sofort in bar oder durch Banküberweisung 14 Tage nach Rechnungsstellung zu leisten.

Die Kosten der Behandlung werden von den gesetzlichen Krankenkassen nicht erstattet.

12. Aufklärung für möglichen Selbstbehalt bei Erstattungsanspruch durch einen Krankenversicherungsträger

Die Abrechnung erfolgt gemäß Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH).

Das Patientenrechtegesetz verpflichtet mich, Sie darüber aufzuklären, dass möglicherweise nicht der gesamte Rechnungsbetrag erstattet wird. Erfahrungsgemäß deckt der Mindestbetrag der GebüH nicht das geforderte Honorar, so dass es möglich ist, dass Sie einen gewissen Anteil der Kosten selbst tragen müssen.

Die Erstattung der Behandlungskosten durch Krankenversicherungsträger ist abhängig von Ihrem abgeschlossenen Tarif (was Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen können). Bezahlt werden von den Krankenversicherungsträgern normalerweise nur "wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden" und die durchgeführten Leistungen dürfen das "notwendige medizinische Maß" nicht übersteigen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass Krankenversicherungsträger sehr unterschiedliche Tarife haben und manchmal nur den GebüH-Mindestbetrag erstatten.

Es kann ebenso vorkommen, dass die erbrachten Leistungen das "medizinisch-notwendige Maß" und/oder den Regelhöchstsatz der GOÄ übersteigen. Hier kann es möglich sein, dass ihr Krankenversicherungsträger die Kosten nicht oder nicht in voller Höhe erstattet.

Nicht alle naturheilkundlichen Verfahren, die ich anbiete, sind in der GebüH aufgeführt. Hier besteht die Möglichkeit analog abzurechnen. Das bedeutet, dass ich Gebührenziffern aus der GebüH oder GOÄ auf der Rechnung benennen kann, die der erbrachten Leistung am ähnlichsten sind. Die Erstattung analog abgerechneter Leistungen wird unterschiedlich von den Kostenträgern gehandhabt. Erstattungssicherheit besteht nicht.

Erklärung des Auftraggebers:

Den Inhalt des Behandlungsvertrages habe ich gelesen und verstanden. Ich wurde über die für mich in Frage kommende Behandlung (Leistung), Diagnose und das Vorgehen informiert. Mögliche Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung wurden besprochen.

Über die Höhe der anfallenden Behandlungskosten wurde ich informiert.

In die Behandlung willige ich ein.

Den Behandlungsvertrag (für meine Unterlagen) kann ich als PDF-Datei von der Homepage www.naturheilpraxis-pfaller-burg.de heruntergeladen.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten
